

## **Sammelpetition 07/01576/8**

### **Corona-Initiative "Zittau gemeinsam"**

#### **Beschlussempfehlung: Der Petition wird abgeholfen.**

Die Petenten beobachten einerseits eine Zuspitzung der Corona-Pandemielage mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Krankenhäuser und einer Überlastung der Pflegekräfte, andererseits aber auch eine zahlenmäßige Zunahme der montäglichen „Corona-Spaziergänger“ als Protest gegen die Regelungen der jeweiligen Corona-Not- bzw. -Schutz-Verordnung. Die Initiative zeigt sich enttäuscht darüber, dass zahlreiche Menschen die Coronaschutz-Regeln ignorieren und einige sogar zum Widerstand aufrufen. Das Image der Stadt Zittau werde in Mitleidenschaft gezogen, zumal die Corona-Leugner und Maßnahmegegner eine zunehmende Unterwanderung der Proteste durch rechtsextreme Gruppierungen tolerieren. Es wird daher von den Behörden gefordert, die von der Staatsregierung erlassenen Regelungen durchzusetzen.

Die Petenten wünschen eine bessere Impfquote im Freistaat Sachsen und erwarten, dass die Impfangebote wahrgenommen und geltende Corona-Regeln durchgesetzt werden.

Im November 2021 trat im Freistaat Sachsen eine neue Corona-Notfall-Verordnung in Kraft, welche weitere Einschränkungen beinhaltete. Dies führte zu einer erneuten Intensivierung der sogenannten „Montagsproteste“. Wurden am Montag, den 29. November 2021, noch 30 Versammlungen mit insgesamt 3.300 Teilnehmern festgestellt, so beteiligten sich jeweils an Montagen im Januar 2022 durchschnittlich ca. 50.000 Personen an über 200 Versammlungen, die mehrheitlich nicht angezeigt waren.

Diese Entwicklung war auch für die Stadt Zittau zu beobachten. Beteiligte sich am Montag, den 6. Dezember 2021 noch ca. 20 Menschen an den Protesten, wuchs die Teilnehmerzahl auf ca. 400 am 13. Dezember 2021, auf 500 am 20. Dezember 2021 bis auf einen vorläufigen Höhepunkt am 28. Februar 2022 mit 1.500 Teilnehmern.

Die Zusammensetzung der Teilnehmenden war sehr heterogen. Dabei war zu beobachten, dass sich auch Verschwörungstheoretiker, Reichsbürger, Impfgegner, Esoteriker, Gewalttäter Sport und Rechtsextremisten an den Demonstrationen beteiligten. Letztere suchten gezielt Anschluss, vor allem im Bereich der Mobilisierung über die sozialen Medien. Weit überwiegend gab es keine beherrschende Einflussnahme auf den Verlauf des Demonstrationsgeschehens. Die Proteste fanden demnach zwar mit, aber nicht wegen der Teilnahme von Rechtsextremisten statt.

Seitens der Versammlungsteilnehmenden wurde einerseits sehr allgemein die vollumfängliche Aufrechterhaltung der Grundrechte gefordert, andererseits wurden konkrete Festlegungen und Beschränkungen kritisiert oder staatliche Hilfen eingefordert. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition wurde auch eine etwaige „Impfpflicht“ gesellschaftlich kontrovers thematisiert. Darüber hinaus wurden in

geringem Umfang aber zunehmend Versammlungen festgestellt, die sich ihrerseits gegen diese Proteste richteten.

Die Versammlungen verliefen durchwachsen. Es kam regelmäßig zu Verstößen gegen die Corona-Notfall- beziehungsweise Corona-Schutz-Verordnung und gegen versammlungs-rechtliche Bestimmungen, die polizeilich in ihrer Breite nicht mit verhältnismäßigen Mitteln unterbunden werden konnten.

Der Großteil (75 Prozent) der politisch motivierten Straftaten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird bei demonstrativen Ereignissen verübt. Diese Straftaten haben überwiegend (83 Prozent) keinen klaren Phänomenbezug. Der Anteil rechts- bzw. linksmotivierter Delikte ist deutlich geringer (sechs bzw. zehn Prozent), ausländische bzw. religiöse Ideologie spielen keine Rolle. Im Vordergrund steht das Aufbegehren gegen staatliche Maßnahmen jeglicher Art.

Dass das Versammlungsrecht insbesondere durch ständige Rechtsprechung eine hohe „Durchlässigkeit“ besitzt, damit es seiner demokratietragenden Funktion nachkommen kann, eröffnet auch planvolle Möglichkeiten des Ausnutzens. Das Nichtanzeigen oder verspätete Anzeigen von Versammlungen der Corona-Demonstrationen hat sich immer weiterverbreitet und fortgesetzt.

Erforderlich sind auch in dieser Frage die politische Debatte und die gesellschaftliche Auseinandersetzung. Wie zu anderen Themen, muss gerade die lokale, aber auch die Regierungspolitik sich in die Diskussion begeben und durch demokratische Standpunkte Grenzen setzen. Nur so kann der beklagten „Selbstermächtigung“ des Protests als Stimme einer vermeintlichen Mehrheit entgegengetreten werden.

In Deutschland besteht in Bezug auf die Corona-Schutzimpfung bislang keine allgemeine Impfpflicht. Auch im Freistaat Sachsen wurden als Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) deshalb lediglich Zugangsbeschränkungen, u. a. auch mit der Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises bezogen auf bestimmte Einrichtungen und einzelne Lebenssituationen, festgelegt. Insoweit gilt jeweils der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Diese Zugangsbeschränkungen waren stets als Ordnungswidrigkeit bewehrt und wurden von den Kommunen mit polizeilicher Unterstützung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten kontrolliert und durchgesetzt.

Zum Stichtag 21. März 2022 waren in Sachsen ca. 2,6 Millionen Menschen grundimmunisiert. Das entspricht etwa 64,4 Prozent der Einwohner. Im Zeitraum von November 2021 bis Februar 2022 wurden in Sachsen ca. 2,3 Millionen Impfungen (überwiegend Boosterimpfungen) verabreicht. Das Impfangebot wurde seit November 2021 schrittweise wiederaufgebaut, sodass ab Januar 2022 an circa 64 Stellen staatlich geimpft wurde. Hinzu kamen 19 Stellen, an denen Kommunen Impfungen angeboten haben.

Der Freistaat Sachsen hat in den letzten Monaten enorme Anstrengungen unternommen, die Impfbereitschaft zu erhöhen. Es wurden viele Maßnahmen ergriffen, um die Bevölkerung über die Notwendigkeit des Impfens zu informieren und die Bereitschaft Impfangebote anzunehmen zu steigern, so zum Beispiel

- Schreiben an alle über 60-Jährigen mit Dank für bereits durchgeführte Impfungen und Hinweis auf bestehende Impfangebote für jeden Landkreis gesondert (ca. 1,3 Millionen Briefe),
- Schreiben an alle Pflegeeinrichtungen zu Impfangeboten,
- zusätzliche Kinderimpftage,
- Sonderöffnungszeiten an vier Sonntagen im Februar als Test,
- „Gesundheitsimpftage“ mit extra Bewerbung für die von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht Betroffenen,
- Verstärkung der Kampagne des Bundesministeriums für Gesundheit
- „#HierWirdGeimpft!“ und
- Ausweitung der Kampagne des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Impfwerbung (unter anderem durch Bekanntmachung von lokalen Impfangeboten in Tageszeitungen und Radiowerbespots).

Aktuell sind keine nennenswerten Steigerungen der Impfquote im Freistaat Sachsen realisierbar. Die Bemühungen werden deshalb fortgeführt.

Das Handeln des Polizeivollzugsdienstes bei der Absicherung von Versammlungen erfolgt, unabhängig von der Thematik, im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und ist dabei grundsätzlich kommunikativ, deeskalierend und verhältnismäßig sowie an den Erfordernissen des Neutralitätsgebots ausgerichtet. Insoweit setzt die sächsische Polizei in den Einsätzen auf Kommunikation und die Vernunft der Menschen. Dort, wo dies nicht gegeben ist, werden die geltenden Regelungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit konsequent durchgesetzt. Da sich die Anzahl der eingesetzten Kräfte nach der Lagebeurteilung der einsatzführenden Dienststelle und den vorhandenen Ressourcen richtet, konnten verschiedenenorts Gegen-Demonstrationen oder auch Journalisten und Journalistinnen stellenweise nicht mehr ausreichend geschützt werden.

Zwischenzeitlich ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit Änderung vom 18. März 2022 vom Bundesgesetzgeber an die infektiologische Lage angepasst worden. Für die Zeit ab dem 3. April 2022 sind nach Bundesrecht grundsätzlich nur noch Basischutzmaßnahmen in Form von Abstandsgebot, Maskenpflicht und Testverpflichtung in besonders gefährdeten Lebensbereichen möglich. Weitergehende Schutzmaßnahmen, z. B. in Form von Zugangsbeschränkungen durch sogenannte G-Regeln können dann nur noch nach Feststellung der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage in einer Gebietskörperschaft durch die Länderparlamente und der damit verbundenen Notwendigkeit, bestimmte konkrete Maßnahmen anzuwenden, erfolgen. Bislang ist davon im Freistaat Sachsen kein Gebrauch gemacht worden. Insoweit reduziert sich der Umfang der zu kontrollierenden Corona-Schutzmaßnahmen wesentlich.

Der Petition kann insoweit abgeholfen werden.